



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 02.07.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	23:07 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fuchs, Robert
Kasper, Mario
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Petersen, Svea
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Schlachtmeier, Johannes
Wieland, Ramona
Wolter, Sandra

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrholz, Gertraud
Roithmayer, Stefan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fahrholz, Martin
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Überrigler, Burghardt

Ortssprecher

Raith, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Bandübergabestation inkl. einer 25 m langen Bandbrücke, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/154/2024
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Anbaus an einem bestehenden Wohnhaus, Kelheimer Str. 8, FINr. 908, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/155/2024
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes, Bahnhofstr. 7, FINr. 920, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/156/2024
5. Vorstellung Breitbanderschließung in den Ortsteilen; BayGibitR - Auswahlverfahren und Auftragsvergabe
Vorlage: 01/tBa/022/2024
6. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates; Konkretisierung der Zeiten des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses
Vorlage: 01/HA/134/2024
7. Vereinsheim Einmuß; Vorstellung der Planungsergebnisse und Antrag auf "Einfache Dorferneuerung"
Vorlage: 01/HA/112/2024
8. Kindergarten "Fröhliche Heide"; Neuvergabe Mittagsverpflegung
Vorlage: 01/Lie/041/2024
9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -); hier Änderung der Gebühren
Vorlage: 01/Kä/146/2024
10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -); hier Änderung der Beiträge
Vorlage: 01/Kä/147/2024
11. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung (- KiTaGS -)
Vorlage: 01/Kä/148/2024
12. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung (HStS)
Vorlage: 01/Kä/149/2024
13. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS)
Vorlage: 01/Kä/150/2024
14. Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung
Vorlage: 01/Kä/151/2024
15. Neubeschaffung einer Urnennischenwand
Vorlage: 01/HA/135/2024
16. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest

Der Erste Bürgermeister informiert, dass sich aufgrund der Ladungsergänzung vom 27.06.2024 (TOP 4) die nachfolgenden Tagesordnungspunkte um eine Nr. verschieben.

GRM Petersen wünscht zu TOP 6 – Vereinsheim Einmuß; Vorstellung der Planungsergebnisse und Antrag auf Einfache Dorferneuerung – eine Umbenennung zu „Anbau für Schützen und Landjugend“, da die ursprüngliche Bezeichnung „Vereinsheim Einmuß“ für sie irreführend ist.

Beschluss:

TOP 6 – Vereinsheim Einmuß; Vorstellung der Planungsergebnisse und Antrag auf Einfache Dorferneuerung – wird umbenannt zu TOP 6 – Anbau für Schützen und Landjugend.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 11 Anwesend 16

Ansonsten liegen gegen die Tagesordnung keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

GRM Eichinger möchte zum in der letzten Sitzung bekannt gegebenen Winterevent mit der Eiskunstlaufbahn wissen, ob dies bereits vom Gremium beschlossen wurde.

Bürgermeister Nerb teilt mit, dass das Thema in der Sitzung vom 05.03.2024 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung besprochen und vorgestellt wurde. Vom Gremium wurde die Idee positiv bewertet, weshalb der Erste Bürgermeister den Auftrag hierzu erteilt hat. Zudem weist der Erste Bürgermeister darauf hin, dass er ermächtigt ist, Ausgaben bis zu 20.000 € ohne Zustimmung des Gemeinderats zu genehmigen.

GRM Ludwig trifft ein.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 18.06.2024 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Zur in der letzten Sitzung diskutierten Geburtenrate der letzten Jahre und dem eventuell erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen informiert Bürgermeister Nerb über die Zahlen in der Gemeinde: Im Jahr 2020 gab es 51 Geburten und im Jahr 2022 42 Geburten. Heuer bis zum 01.07.24 waren es 22 Geburten. Somit ist derzeit kein Engpass zu befürchten.

Auf Nachfrage von GRM Petersen erklärt Bürgermeister Nerb, dass es keine Warteliste für Kindergartenkinder gibt. Alle Kinder im Gemeindegebiet über 3 Jahre konnten aufgenommen werden.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 17

2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Bandübergabestation inkl. einer 25 m langen Bandbrücke, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Industriegebiet Kalkwerk“ ausgewiesen. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es sich um einen ortsgebundenen Betrieb handelt. Geplant ist die Errichtung einer Bandübergabestation inkl. einer 25 m langen Bandbrücke beim bestehenden Siebgebäude.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

3. Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Anbaus an einem bestehenden Wohnhaus, Kelheimer Str. 8, FINr. 908, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die geplante Erweiterung der Wohnnutzung ist nach Art der Nutzung zulässig. Geplant ist die Aufstockung des bestehenden Anbaus zur Errichtung eines Elternschlafzimmers und Badezimmers im künftigen Obergeschoss und die Umnutzung des bereits bestehenden Erdgeschosses, welches bisher mit Nichtwohnräumen genutzt war. Hier ist laut Eingabeplan ein Badezimmer und Technikraum geplant. Der Anbau ist mit Flachdach und einer Höhe von ca. 5,20 m geplant. Den Bauvorlagen liegt eine unterschriebene Abstandsflächenübernahmeerklärung des Nachbarn mit der Flurnummer 1006, Gemarkung Saal a.d.Donau (Römerstraße 9) bei. Zugleich wird eine Abweichung von den Abstandsflächen beantragt, da für die Erweiterung Aufenthaltsräume direkt an der Grundstücksgrenze geplant sind. Die Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen obliegt dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung/Umbau eines Wohnheimes im Bestand und Neubau eines Wohngebäudes, Bahnhofstr. 7, FINr. 920, Gemarkung Saal a.d.Donau

Nachtrag zur Tagesordnung

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, im Bereich eines Mischgebiets. Im Mischgebiet sind Wohnheime und die beantragte Wohnnutzung zulässig.

Im Bestandsgebäude soll ein Wohnheim mit insgesamt 9 Bewohner-Zimmern und einer Betreuerwohnung entstehen. Hier sind hauptsächlich Grundrissänderungen geplant. Neuerrichtet werden sollen zudem 4 Dachgauben.

Der Neubau ist nun als zweites Haus – hinterliegend – und ohne Verbindung zum bestehenden Altbau geplant. Hier sind 6 Wohneinheiten vorgesehen. Der Neubau ist mit einer Grundfläche von ca. 13,30 m bzw. 18,50 m x ca. 10 m bzw. ca. 12 m mit Flachdach und ca. 9 m Firsthöhe geplant. Es sind 3 Vollgeschosse geplant, jedoch ist das Gebäude nach Norden hin abgestuft - zweigeschossig, mit Dachterrasse - geplant. Zwischen den beiden Gebäuden sind 4 Stellplätze (2 offene, 2 in Carport) geplant. 7 Stellplätze sind vor dem Bestandsgebäude Richtung Bahnhofstraße geplant. Die weiteren 5 Stellplätze sind um die beiden Häuser verteilt geplant. Insgesamt entstehen 16 Stellplätze. Dabei sind für das Wohnheim 3 Stellplätze nachgewiesen, für die Wohnnutzung 13 Stellplätze.

Der Bauantrag wurde am 26.06.2024 beim Landratsamt eingereicht. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgte am 27.06.2024. Für die Errechnung des Stellplatzbedarfs gilt die Satzung von 01.02.2022, da die am 18.06.2024 beschlossene neue Stellplatzsatzung noch nicht in Kraft getreten ist. In der Satzung wurde unter § 9 festgelegt, dass für noch nicht behandelte oder genehmigte Bauanträge, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits anhängig waren, die Stellplatzsatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 anzuwenden ist. Die Stellplatzsatzung ist somit erfüllt.

Die Erschließung des hinterliegend geplanten Gebäudes erfolgt an der südöstlichen Grundstücksgrenze. Hier soll der bestehende Carport abgebrochen werden. Da das Grundstück nicht geteilt wurde, ist die Erschließung über die Bahnhofstraße sichergestellt. Der Abwasserzweckverband ist zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Wasserversorgung ist möglich.

Die geplante Kubatur fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Häuser in zweiter Reihe sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Im Altbestand sind folgende Nutzungen geplant:

- UG: Waschküche, Keller
- EG: 3 Zimmer für Bewohner, ein Raum mit Ess- und Kochbereich, ein Aufenthaltsbereich
- OG: 1 Betreuerwohnung mit 25,47 m² Wohnfläche, 3 Bewohnerzimmer
- DG: 3 Bewohnerzimmer, ein Aufenthaltsraum

Im Neubau sind folgende Nutzungen geplant:

- UG: Kellerräume, Technikraum
- EG: 2 Wohnungen mit 56,97 m² bzw. 76,98 m² Wohnfläche
- 1. OG: 2 Wohnungen mit 73,40 m² und 75,38 m² Wohnfläche
- 2. OG: 2 Wohnungen mit 89,29 m² Wohnfläche und 54,45 m² Wohnfläche

Errichtet werden sollen zusätzlich zwei Müllgebäude und Fahrradstellplätze.

Der Stellplatznachweis wird durch den Nachweis von Stellplätzen auf dem Baugrundstück geführt. Die von der Gemeinde erlassene Kinderspielplatzsatzung ist jedoch nicht berücksichtigt. Der Kinderspielplatz ist daher zu ergänzen. Alternativ kann der Gemeinderat dem Ablöseantrag zustimmen.

Diskussion:

Bürgermeister Nerb ergänzt, dass die geplante Betreuerwohnung notwendig ist, da auch Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren z.B. von den Döpfer Schulen Kelheim oder der Fachakademie für Sozialpädagogik Kelheim hier untergebracht werden könnten.

Im Gremium werden diverse Themen wie Betriebserlaubnis und Betriebsaufsicht in Bezug auf ein Schülerwohnheim angesprochen, die jedoch nicht zum Gegenstand der Baugenehmigung gemacht werden können. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass nur über den Bauantrag und den Kinderspielplatz entschieden werden kann.

Auf Nachfrage von GRM Dietz, ob der vorgeschriebene Spielplatz nur für Bewohner oder auch für andere Kinder gedacht sei, erklärt Frau Arnold, dass es sich um keinen öffentlichen Spielplatz handle.

Bürgermeister Nerb ergänzt, dass gemäß den Vorgaben der erlassenen Kinderspielplatzsatzung auch eine Ablöse gezahlt werden könne. Dies käme dann den öffentlichen Spielplätzen zugute.

Zweiter Bürgermeister Rieger informiert über ein Gespräch mit Herrn Hirche, dem Leiter des Seniorenheimes. Ein Stockwerk des Bauteils B könne ab September vollstationär betrieben werden. Daher sei es umso wichtiger, dass das Personal arbeitsplatznah in diesem Wohnheim wohnen könne.

In Zusammenhang mit dem Seniorenheim möchte GRM Rummel wissen, ob hierfür zwischenzeitlich eine Nutzungsänderung beantragt wurde.

Frau Arnold berichtet, dass eine Besichtigung des Landratsamtes erfolgt ist und der Anbau lt. Aussage des Landratsamtes dem Bauantrag entspräche.

Hinsichtlich des Wohnheimes ist GRM Rummel der Meinung, dass aufgrund der 3 Vollgeschosse der Antrag bauplanungsrechtlich wie beim letzten Mal abzulehnen ist.

Frau Arnold erklärt, dass das Gebäude noch Norden hin abgestuft ist. Zudem handelt es sich jetzt um zwei Baukörper und nicht mehr um so eine massive Riegelbebauung, was mit der Umgebung vereinbar ist.

Für GRM Kasper gibt es zu viele offene Fragen v.a. hinsichtlich der Folgenutzung. Mündliche Aussagen zur Nutzung seien wenig wert, darüber hinaus passe das Gebäude nach wie vor nicht in die Umgebung.

GRM Plank möchte wissen, ob die im hinteren Anbau geplanten Wohnungen für Familien zur Vermietung oder zum Verkauf gedacht sind.

Diese würden vermutlich vermietet werden, so Bürgermeister Nerb.

Im Gremium wird eine mögliche Folgenutzung des Gebäudes diskutiert. GRM Czech stellt die Frage, ob dann eine Nutzungsänderung erforderlich sei.

Frau Arnold informiert, dass es sich um ein Wohnheim handelt und es keine Zweckbindung für einen bestimmten Personenkreis als Nutzer gibt, weshalb keine Nutzungsänderung erforderlich werden würde.

GRM Wolter erinnert daran, dass den (lt. Herrn Hirche nun vorhandenen) Arbeitskräften keine Steine in den Weg gelegt werden sollten und das Wohnheim gebraucht werde.

GRM Eichinger befürchtet, dass die Stellplätze nicht reichen könnten.

Frau Arnold erklärt, dass die Stellplatzsatzung eingehalten ist.

GRM Marxreiter stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

Vor dem Antrag zur Geschäftsordnung stand GRM Kasper noch auf der Rednerliste, weshalb ihm das Wort erteilt wurde.

GRM Kasper stellt die Frage, wie im Falle einer Bettenaufstockung mit dem dann größerem Stellplatzbedarf umgegangen werden würde.

Frau Arnold führt aus, dass dann ein Nachweis erbracht werden müsste.

Beschluss:

Die Vorgaben der Kinderspielplatzsatzung müssen eingehalten werden.

Einheitlich abgelehnt

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Ablöse des Kinderspielplatzes wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt einen Ablösevertrag zu schließen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 13 Nein 4 Anwesend 17

**5. Vorstellung Breitbanderschließung in den Ortsteilen; BayGibitR -
Auswahlverfahren und Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister begrüßt Herrn Habel von der Breitbandberatung Bayern GmbH, der den Stand zur Umsetzung der Breitbanderschließung in den Ortsteilen vorstellt.

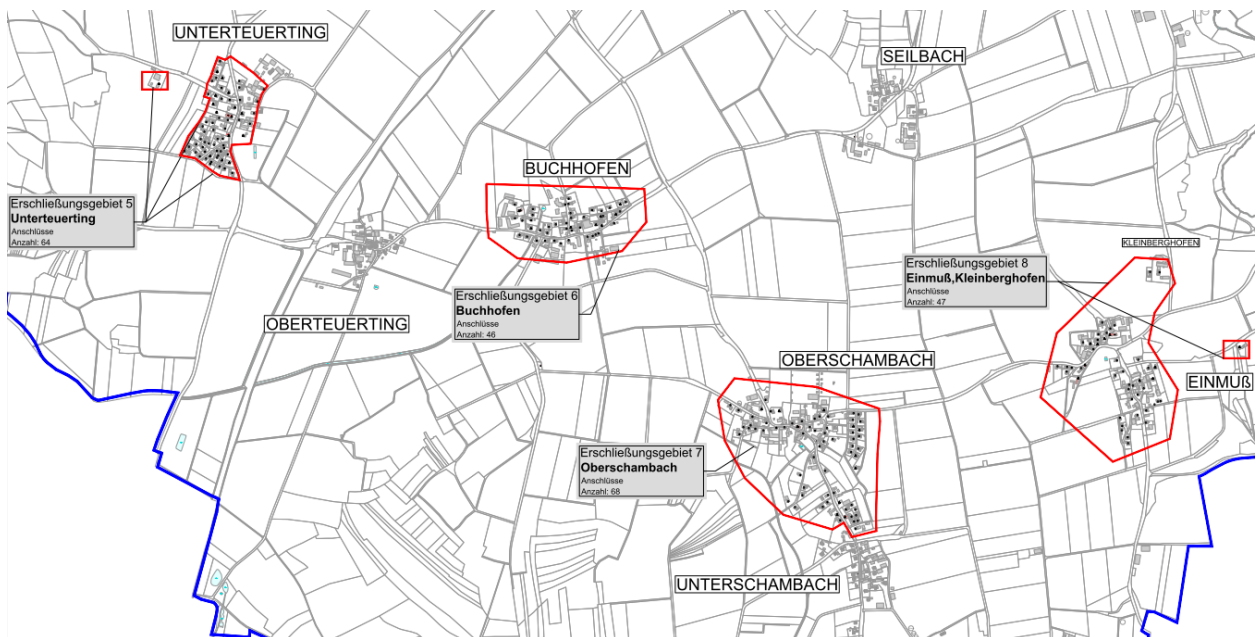
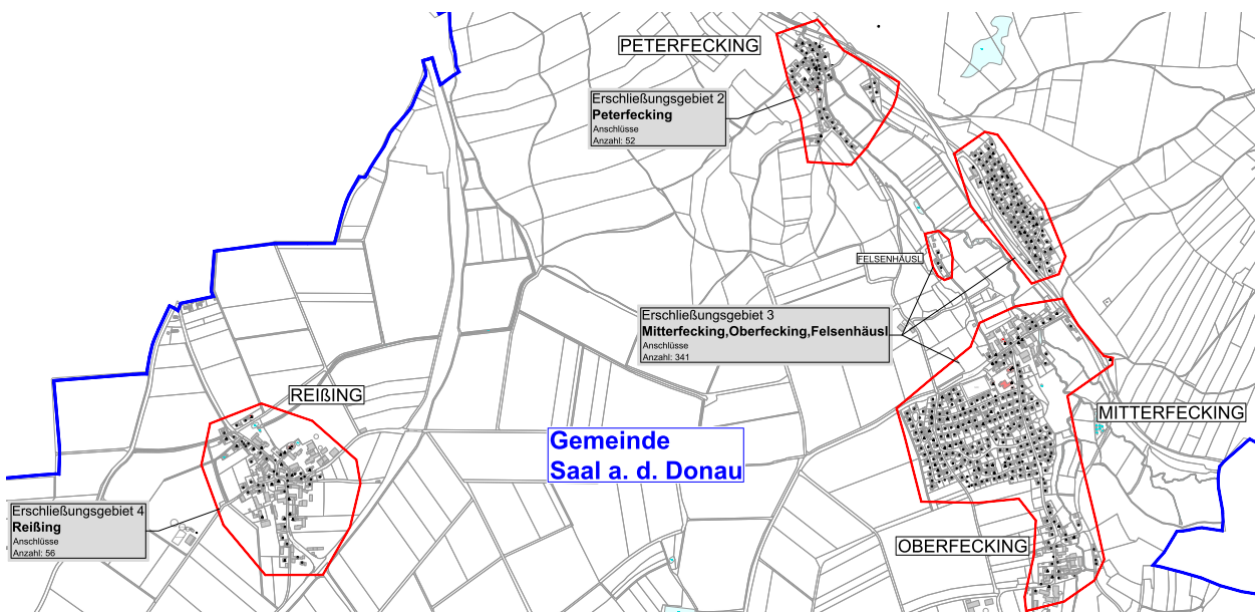
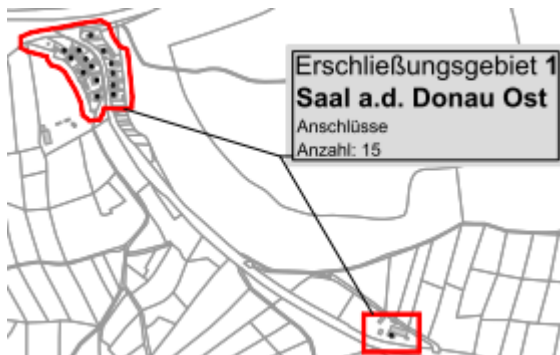
Bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023, Beschluss Nr. 3 und dem daraus resultierenden Gemeinderatsbeschluss hat die Verwaltung die Breitbandberatung Bayern GmbH mit den Planungs- und Beratungsleistungen zur Umsetzung der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) beauftragt (Auftrag erteilt am 10.10.2022).

Die Bestandsaufnahme wurde auf Basis der amtlichen Adressliste des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kelheim (ADBV) vorgenommen. Im ersten Schritt der Bestandsaufnahme wurden 124 nicht förderfähige Adressen mit einem bestehenden Glasfaseranschluss lokalisiert.

Die zweite Phase des Förderprogramms war die Durchführung einer Markterkundung, welche am 08.02.2023 für die förderfähige Adressen aufgrund der Bayerischen Gigabitrichtlinie stattfand. Ziel der Markterkundung war, dass die Daten der aktuellen Ist-Versorgung, sowie ein geplanter Eigenausbau eines Netzbetreibers erfasst und gemäß Richtlinie berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der Markterkundung war die Aufnahme der gemeldeten Ist-Versorgung für die 689 förderfähigen Adressen.

Nach der Auswertung der Ergebnisse der Markterkundung, ergab sich die Förderkulisse für folgende Ortsteile bzw. Erschließungsgebiete:



Auf Basis dieser ausgewählten Adressen wurde am 19.09.2023 eine Ausschreibung auf Basis der Richtlinie Bayern über das e-Vergabeportal Aumass gestartet. Nach dem Ende der Angebotsfrist am 01.12.2023 erfolgte die Auswertung des eingegangenen Angebotes. Im Anschluss daran erfolgte ein Bietergespräch um offene Punkte aus den vorliegenden Angeboten zu klären. Abschließend wurde am 19.04.2024 zum Folgeangebot aufgerufen. Mit dem Ende der Angebotsfrist zum 07.06.2024 fand die Auswertung der eingegangenen Angebote statt, dessen Ergebnis Ihnen in Form des Vortrages vorliegt und als Informationsgrundlage für die Entscheidung im Gemeinderat dienen soll.

Diskussion:

Die Fragen im Gremium werden von Herrn Habel wie folgt beantwortet:

Der voraussichtliche Eigenanteil von 10% in Höhe von 188.152 € muss von der Gemeinde getragen werden. Für die Anwohner entstehen keine Kosten.

Die Maßnahme umfasst „Fiber To The Home“. Damit ist die Installation und die Nutzung von Glasfaserkabeln von einem zentralen Punkt direkt zu den einzelnen Gebäuden gemeint.

Dem bei der Nachverhandlung erfolgten günstigeren Folgeangebot liegen keine (gravierenden) baulichen Veränderungen zugrunde.

Die Telekom hat lediglich den Kauf eines Leerrohres bestätigt. Es muss noch geklärt werden, wie mit den anderen Leerrohren verfahren wird.

Es gibt keine Preisgleitklausel, aber die Vertragsstrafe ist gekoppelt an die Laufzeit.

Die Verlegung erfolgt mittels Erdrakete. Bei Hausanschlüssen ist eine Zustimmung der Eigentümer erforderlich, bei Verweigerung wird nur bis zur Grundstücksgrenze verlegt.

Ortssprecher Raith, der für die Gemeinderatssitzung entschuldigt war, stellte zum Thema per E-Mail vom 25.06.2024 folgenden Antrag:

„Hinsichtlich des TOP "Glasfaserausbau Ortsteile" stelle ich den Antrag, dass die Auftragsvergabe sowie Vorhabensbeginn bereits jetzt - auch VOR Erhalt des Förderbescheids - erfolgen soll, da seit der Entscheidung zum Ausbau jetzt bereits fast zwei Jahre vergangen sind. Dies ist so auch möglich und es ist bereits jetzt völlig klar, dass die Förderungen genehmigt werden - lediglich die überbordende Bürokratie führt dazu, dass der Bescheid vermutlich erst in 6 Monaten kommen wird, wie bei fast jedem Förderbescheid eben. Wenn dann erst der Auftrag vergeben wird, dauert es weitere X Monate, bis ein Bauunternehmen gefunden wird und bis wir schauen, sind wir in 2026 bis überhaupt mal ein Bagger rollt. Ein Risiko, dass die Fördertöpfe leer sind o.ä. gibt es hier m.E. nicht, zudem beantragen wir ohnehin sicherheitshalber die beiden möglichen Förderungen. So können wir Zeit gewinnen und den Bürgern zeigen, dass wir hier Gas geben wollen. Ich finde, das sollten wir hier unbedingt auch tun. Gerade weil der Anbieter hier ja die Telekom ist (soweit mir bekannt), wird das bei vielen Bürgern zu großer Begeisterung führen, so viel ist sicher.“

Herr Habel erklärt, dass der Förderantrag so schnell wie möglich vorbereitet und eingereicht wird und die Bearbeitungszeit in Niederbayern im Normalfall eher kurz ist.

Beschluss:

Die Auftragsvergabe sowie der Vorhabensbeginn sollen bereits vor dem Erhalt des Förderbescheid erfolgen.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 17 Anwesend 17

Beschluss:

Der Gemeinderat Saal a. d. Donau beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Bewertung der Breitbandberatung Bayern GmbH das Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 05.06.2024 mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 1.881.510,96 € (vsl. Eigenanteil 188.152,00 €) anzunehmen und beauftragt den Ersten Bürgermeister bei der Regierung von Niederbayern die Zustimmung zum Förderantrag einzuholen.

Weiterhin wird die Verwaltung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Niederbayern bzw. der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns – beauftragt und ermächtigt, mit der Telekom Deutschland GmbH den Kooperationsvertrag abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

6. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates; Konkretisierung der Zeiten des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschusses

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte in seiner konstituierenden Sitzung insbesondere aufgrund der damaligen Coronasituation am 05.05.2020 beschlossen, einen Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss zu bilden, und zwar mit folgenden Bestimmungen.

„3. Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss

- a) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem Ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- b) Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- c) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Außerdem kann der Ferienausschuss in Katastrophenfällen und ähnlichen Lagen zusammentreffen. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- d) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO).“

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ferienzeit von derzeit 6 Wochen ab Beginn des ersten Ferientags der allgemeinen (bayerischen) Sommerferien zu lange ist, es wird deshalb seitens der Verwaltung angeregt, die Dauer bis zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres zu verkürzen. Damit ist es dann möglich, auch schon vor Schulbeginn, z.B. Anfang September wieder eine Sitzung des Gemeinderats oder der beschließenden Ausschüsse abzuhalten.

Beschluss:

2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 01.05.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal an der Donau beschließt aufgrund von § 37 der Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Änderungen

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:

a) Die Ferienzeit des Gemeinderates beginnt jeweils mit dem 1. August und endet mit dem 31. August des jeweiligen Kalenderjahres (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

7. Vereinsheim Einmuß; Vorstellung der Planungsergebnisse und Antrag auf "Einfache Dorferneuerung"

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 1329 vom 04.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass das im Eigentum der Gemeinde befindliche Pfarrhaus Einmuß mit Grundstück zum Verkauf ausgeschrieben wird. Mit Beschluss Nr. 134 vom 15.09.2020 wurde das Pfarrhaus verkauft. Bis kurz vor dem Verkauf wurde das Pfarrhaus von den Vereinen des Ortsteils Einmuß genutzt. Nachdem inzwischen das Gasthaus Sixt in Einmuß geschlossen hat und dieses auch nicht mehr öffnet, wandten sich Vereinsvertreter an den Ersten Bürgermeister mit der Bitte, eine Räumlichkeit für die Vereine in Einmuß zu schaffen. In Einmuß steht das im Eigentum des Schützenvereins „Freischütz Einmuß“ befindliche Vereinsheim auf Gemeindegrund. Gespräche im Vorfeld ergaben, dass man an dieses Gebäude einen Anbau erstellen könnte, wodurch die Räumlichkeiten des Vereinsheims vergrößert werden und zusätzlich ein Raum für die Landjugend entsteht. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden Planungen mit allen beteiligten Vereinsvertretern entworfen. Diese wurden am 21.06.2024 der Bevölkerung von Einmuß vorgestellt. Bei der Vorstellung wurde von einer Interessensgruppe aus Einmuß ein weiteres Modell vorgestellt. Hier sollte der Bestandsbau des Schützenheimes abgerissen werden (Schützenstand würde stehen bleiben) und ein zweistöckiger Neubau erstellt werden. Nach ausführlicher Diskussion und Abstimmung aller Anwesenden 61 Personen sprach sich eine deutliche Mehrheit für einen Anbau wie vorgestellt aus.

Durch die Gemeinde wurden im Vorfeld Fördermöglichkeiten geprüft. Eine Förderung des Anbaus am Vereinsheim wäre durch LEADER und durch das ALE (Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar) – einfache Dorferneuerung – möglich. Bei LEADER ist eine Förderung von bis zu 200.000 € (50 % Förderung der förderfähigen Kosten) und bei der einfachen Dorferneuerung eine Förderung von 300.000 € (61 % der förderfähigen Kosten) möglich. Vom Ersten Bürgermeister wurde der Dorfgemeinschaft vorgeschlagen, die Förderung des ALE Landau a.d.Isar zu beantragen. Die Restkosten würde die Gemeinde nach Zustimmung des Gemeinderates übernehmen, da bei Verkauf der Immobilie ein Gewinn erzielt wurde, welche im Dorf bleiben sollte.

Die Vorstandschaft hat gegenüber dem Bürgermeister die Zustimmung erteilt, dass der Förderantrag beim ALE Landau a.d.Isar für die einfache Dorferneuerung gestellt werden soll.

Diskussion:

GRM Kasper erkundigt sich nach den Eigentumsverhältnissen.

Das im Eigentum des Schützenvereins „Freischütz Einmuß“ befindliche Vereinsheim steht auf Gemeindegrund, erklärt Bürgermeister Nerb. Das neue Dorfgemeinschaftshaus soll vom Schützenverein betreut werden. Dies würde auch vertraglich genau geregelt werden.

GRM Ludwig ist grundsätzlich für ein Vereinsheim, stellt jedoch die Frage, ob die Allgemeinheit auch dahinterstehe, da gem. Zeitungsartikel federführend nur die Vorstandschaft von zwei Vereinen über die Planung entschieden habe. Dass es auch anders gehe, zeige das Beispiel Saalhaupt. Zudem hätte auch der Gemeinderat nur wenige Informationen bekommen und der Bauausschuss hätte das Gebäude besichtigen können, da es Gerüchte über Schimmel und defekte Heizung gebe.

Bürgermeister Nerb erklärt, dass das Gremium nur über den Förderantrag beschließen würde und nicht über den Bau. Ein Informationsdefizit sehe er nicht, da alle Vereine zusammengewirkt hätten. Zum Vergleich mit Saalhaupt führt er an, dass dort 20.000 Arbeitsstunden Eigenleistung eingebracht wurden. Dass dies nicht gewünscht sei, wurde von Seiten der Vereine in Einmuß klar kommuniziert.

GRM Wolter bringt vor, dass im Schützenhaus Platz für alle Vereine sei, die Landjugend aber etwas Eigenes brauchen würde. Einige Vereine seien durchaus zu Eigenleistungen bereit. Die Situation in Saalhaupt sei eine andere gewesen, da diese gar nichts hatten. Fronleichnam heuer habe gezeigt, dass im vorhandenen Schützenhaus alle unterkommen könnten.

Auch GRM Petersen wünscht sich ein eigenes Gebäude für die Landjugend. Aber die gemeinsamen Toiletten würden zu Ärgernissen führen, befürchtet sie. Die Vereine hätten kein Mitbestimmungsrecht und sie würde sich eine Mitgliederbefragung wünschen. Außerdem würden 200.000 € Zuschuss nicht reichen. Sie wolle nicht eine ähnlich unbefriedigende Lösung wie bei dem Feuerwehr-Container.

Bürgermeister Nerb äußert, dass über die Zuschusshöhe der Gemeinderat entscheide. Der angesprochene Feuerwehr-Container sei in Abstimmung mit der Feuerwehr neu gekauft worden. Die Fundamente wurden durch den Gemeindebauhof gesetzt, die Pflasterung des Eingangs sei durch die Feuerwehr selbst durchzuführen gewesen.

GRM Czech stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 6 Anwesend 17

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass durch die Verwaltung beim ALE Landau a.d.Isar ein Antrag zur Förderung über die einfache Dorferneuerung für den Anbau an das Schützenheim in Einmuß gestellt wird. Die nicht gedeckten Restkosten des Anbaus werden durch die Gemeinde Saal a.d.Donau übernommen. Bauherr des Anbaus ist die Gemeinde Saal a.d.Donau.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

8. Kindergarten "Fröhliche Heide"; Neuvergabe Mittagsverpflegung

Sachverhalt:

Das neue Kindergartenjahr beginnt am 01.09.2024. Der Vertrag mit dem bisherigen Kindercaterer wurde zum Ende des Kindergartenjahres, zum 26.07.2024, gekündigt. Für das neue Kindergartenjahr ist der Auftrag für die Lieferung des Mittagessens für die Kindergartenkinder neu zu vergeben. Geliefert wurden monatlich im vergangenen Jahr ca. 850 Hauptspeisen.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Angaben wurden vier Angebote für dieses Kindercatering eingeholt:

1. Gegenstand des Vertrages sollen die Zubereitung und Lieferung des verzehrfertigen Mittagessens von Kindergartenkindern sein.
2. Umfang der Leistungen:
 - Anlieferung von verzehrfertigen Speisen für Kinder mit einer Temperatur von mindestens 65° C; Kaltspeisen sind mit einer maximalen Temperatur von 7 Grad Celsius anzuliefern.
 - Speisetemperaturmessung und Protokollierung sowie die Erstellung und Aufbewahrung von Rückstellproben;
 - Einhaltung der HACCP Richtlinien und sonstiger lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen;
 - Nachweis absolvierter HACCP-Schulungen;
 - Anlieferung des Mittagessens in einem Zeitpunkt frühestens ab 10 Uhr des Verzehrtages;
 - Zur Verfügungstellung von Warmhaltegeräten, in denen der Auftragnehmer die Speisen bis zum Verzehr in hygienisch erforderlichen Temperaturen halten, durch den Lieferanten;
 - Kühlung
 - Übergabe der schriftlichen Speisepläne für den Folgemonat mindestens eine Woche vor Monatsende.
3. Umfang und Leistungen des Kunden:
 - Der Kunde reinigt die Transportboxen und Behälter, mit denen die Speisen geliefert wurden, grob vor und stellt diese dem Lieferanten am Folgetag zur Mitnahme bereit.
 - Der Kunde meldet dem Lieferanten am Vortag (bis spätestens 12 Uhr), wie viele Essen für den nächsten Liefertag benötigt werden.
4. Preisgestaltung
 - Grundpreis;
 - Komponente;
 - Lunchpaket;
 - XXL Portion;
 - Sichtbares Gemüse;
 - Obst;
 - Obstkorb

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich in Schriftform.
5. Vertragsdauer und Kündigung
 - Der Vertrag beginnt am 01.09. und wird für das laufende Kindergartenjahr geschlossen.
 - Der Vertrag behält Gültigkeit bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
 - Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht spätestens zum 31.05. des laufenden Kindergartenjahres gekündigt wird.
Davon unberührt bleibt die Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund.
Einen wichtigen Grund stellt u.A. eine Insolvenz, eine sonstige Geschäftsauflösung etc. dar.
 - Eine Preiserhöhung muss spätestens zum 01.03. des laufenden Kindergartenjahres angekündigt werden, wirksam frühestens für das nachfolgende Kindergartenjahr.
 - Mindestbestellmenge

- Kinder mit ärztlich attestierten Allergien können vom Lieferanten beliefert oder abgelehnt werden.
6. Schließtage
- Lieferant:
 - Kindergarten: Die Schließtage des Kindergartens werden jeweils Anfang des Jahres mitgeteilt.

Es wurden Angebote von vier Unternehmen eingeholt.

Die Firma KinderGourmet GmbH, Krain, aus Lengfeld, hat ein Angebot zum Portionsgrundpreis von 3,50 € abgegeben.

Weitere Angebote wurden von zwei Firmen abgegeben.

Eine Firma hat kein Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma Krain ist das wirtschaftlichste Angebot.

Diskussion:

Auf Nachfrage von zweitem Bürgermeister Rieger zu einem lokalen Anbieter mit kurzen Anfahrtswegen erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass die Ausschreibung an Voraussetzungen gebunden war, die teilweise von diesem nicht beigebracht werden konnten.

GRM Eichinger verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma KinderGourmet GmbH aus Lengfeld abgegeben. Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Mittagsverpflegung der Kinder im Kindergarten „Fröhliche Heide“ an die Firma KinderGourmet GmbH, Norbert Krain, Industriestraße 7, 93077 Bad Abbach, für 5 Jahre, mit jährlicher Kündigungsfrist, zum Portionspreis von 3,50 € zu vergeben, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2024/ 2025.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Eichinger betritt den Sitzungssaal.

9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -); hier Änderung der Gebühren

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat nach entsprechendem Auftrag durch den Ersten Bürgermeister die Gebühren für die kommunale Trinkwasserversorgungseinrichtung bei der Gemeinde Saal a.d.Donau vom Kommunalberatungsbüro Schule & Röder aus Veitshöchstheim neu kalkulieren lassen. Dies war aufgrund der rechtlichen Komplexität angezeigt und nicht mehr durch die Verwaltung zu bewerkstelligen.

Das Elaborat der Fa. Schulte & Röder liegt mittlerweile vor, darf aber nicht veröffentlicht werden, weil es urheberrechtlich durch diese Firma geschützt ist. Es wurde daher vom Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung vorberaten. Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einsehen, wenn sie dies verlangen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GeschO). Leider können solange das Urheberrecht der Firma Schule & Röder besteht

kleine Abschriften von des betreffenden Finanzausschussbeschlusses erteilt werden, weil ebenso lang die Gründe für die Geheimhaltung bestehen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GeschO).

Es wurde ein neuer Gebührensatz von **2,61 €/m³** kalkuliert (bisher 1,65 €/m³). Der Betrag versteht sich zzgl. 7% MwSt.

Nach Würdigung des Elaborates der Fa. Schule & Röder beschloss der Finanzausschuss dem Gemeinderat folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS-WAS) der Gemeinde Saal a.d.Donau beschlussreif vorzulegen.

Diskussion:

Bürgermeister Nerb berichtet, dass die Globalberechnung alle 4 Jahre verpflichtend ist. Seitens der Steuerprüfung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Wasserpreis pro m³ mit 35-45 ct. unterdeckt ist. Für Baumaßnahmen besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Umlage über Verbesserungsbeiträge oder den Wasserpreis. Es wurden keine Verbesserungsbeiträge verlangt.

Im weiteren Verlauf der Diskussion zeigt der Erste Bürgermeister verschiedene Rechenbeispiele auf, wie die Kosten umgelegt werden könnten.

GRM Marxreiter moniert den hohen Gebührensatz und regt an, den Zusammenschluss mit der Hopfenbachtal-Gruppe abzuwarten, da sich der Wasserpreis deutlich unterscheidet. Aufgrund der Verpflichtung zur Kostendeckung sei dies nicht möglich, so Bürgermeister Nerb. Darüber hinaus werde der Zusammenschluss noch dauern.

GRM Rummel findet den Gebührensatz von 2,61 €/m³ ebenfalls zu hoch und spricht sich für eine separate Umlage über den Verbesserungsbeitrag aus.

GRM Kasper wäre für eine stufenweise Erhöhung.

GRM Schlachtmeier sieht eine jährliche Anpassung für nicht praktikabel an.

GRM Ludwig erinnert daran, dass die in der Vergangenheit angehäuften Verluste im neuen Wasserpreis gar nicht enthalten sind und ergänzt, dass der Gemeinderat rechtlich gesehen gar keine andere Wahl habe als zuzustimmen.

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass die Wasserversorgung unterschiedlich aufgeteilt ist und manche Ortsteile das Wasser von der Hopfenbachtal-Gruppe beziehen und somit auch den Preis von der Hopfenbachtal-Gruppe zahlen.

GRM Wieland regt an, nicht alle Gebühren gleichzeitig zu erhöhen.

Beschluss:

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) vom 09.11.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und des § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Wasserabgabesatzung - WAS -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2021 erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) in der Fassung der vom 09.11.2021:

§ 1 Änderungen

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) vom 09.11.2021 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt **2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**“

(2) § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) vom 09.11.2021 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 3 Anwesend 17

10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -); hier Änderung der Beiträge

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat nach entsprechendem Auftrag durch den Ersten Bürgermeister die Beiträge für die kommunale Trinkwasserversorgungseinrichtung bei der Gemeinde Saal a.d.Donau vom Kommunalberatungsbüro Schule & Röder aus Veitshöchstheim neu kalkulieren lassen. Dies war aufgrund der rechtlichen Komplexität angezeigt und nicht mehr durch die Verwaltung zu bewerkstelligen.

Das Elaborat der Fa. Schulte & Röder liegt mittlerweile vor, darf aber nicht veröffentlicht werden, weil es urheberrechtlich durch diese Firma geschützt ist. Es wurde daher vom Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung vorberaten. Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einsehen, wenn sie dies verlangen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GeschO). Leider können solange das Urheberrecht der Firma Schule & Röder besteht kleine Abschriften von des betreffenden Finanzausschussbeschlusses erteilt werden, weil ebenso lang die Gründe für die Geheimhaltung bestehen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GeschO).

Es wurden folgende neue Beitragssätze ermittelt:

1. Grundstücksflächenbeitrag:
1,28 €/m² (bisher 1,34 €/m²)
2. Geschossflächenbeitrag:
4,80 €/m² (bisher 3,87 €/m²)

Dem lagen folgende Werte zugrunde

– Umlagefähiger Aufwand	6.972.228 €
– Refinanzierter Investitionsbeitrag nach neuen Beiträgen	6.956.860 €
– Bisherige Beitragseingänge:	1.201.863 €

Daraus Beitragsdeckungsquote:

$$\frac{\text{Beiträge bisher} * 100}{\text{Umlagefähiger Aufwand}} = 17,2 \%$$

Nach Würdigung des Elaborates der Fa. Schule & Röder beschloss der Finanzausschuss dem Gemeinderat folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS-WAS) der Gemeinde Saal a.d.Donau beschlussreif vorzulegen.

Beschluss:

**1. Änderungssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau
(- BGS/WAS -)
vom 09.11.2021**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und des § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Wasserabgabesatzung - WAS -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2021 erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) in der Fassung der vom 09.11.2021:

**§ 1
Änderungen**

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) vom 09.11.2021 erhält folgende Fassung:

*„§ 6
Beitragssatz*

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------------------|
| <i>a) pro m² Grundstücksfläche</i> | <i>1,28 €/m²</i> |
| <i>b) pro m² Geschossfläche</i> | <i>4,80 €/m²“</i> |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

11. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung (- KiTaGS -)

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 26.06.2024 wurde eine Anpassung der Kindergartengebühren öffentlich unter Tagesordnungspunkt 3 diskutiert. Der Finanzausschuss stellte insbesondere fest, dass die Elterngebühren (ohne Essensgebühren) lediglich 1% des Defizits des gemeindlichen Kindergartens „Fröhliche Heide“ in der Lindenstraße decken. Angesichts der angespannten Rücklagensituation, steigender Kreisumlagen und Personalkosten ist die Gemeinde aber mittlerweile noch mehr auf eine genaue Prüfung ihrer Einrichtungsdefizite angewiesen.

Der Finanzausschuss wägte mehrere Alternativen für eine Anpassung der Kindergartengebühren ab. Auch eine Streichung der Geschwisterermäßigung wurde diskutiert. Ebenso sollen die Essensgebühren kostendeckend gestaltet werden. Hinsichtlich der Details wird daher auf das Protokoll zur o.g. Finanzausschusssitzung hingewiesen.

Die nachfolgende Änderungssatzungsentwurf zur Kindergartengebührensatzung ist der von der vom Finanzausschuss letztendlich erarbeitete Kompromiss, welcher zugleich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen wurde.

Diskussion:

GRM Ludwig schlägt vor, die Kindergartengebühr bei einer Buchungszeit von täglich bis zu 4 Stunden kostenlos zu lassen. Auch GRM Eichinger sieht dies so.

Beschluss:

2. Änderungssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten, Kindergartengebührensatzung (- KiTaGS -), vom 19.08.2020, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.08.2020

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 5 der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten, Kindergartengebührensatzung (- KiTaGS -), vom 19.08.2020, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.08.2020 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührenhöhe des Kindergartenbesuchs**

(1) *Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich*

a) <i>bis zu 4 Stunden</i>	110,00 €
b) <i>4 – 5 Stunden</i>	120,00 €
c) <i>5 – 6 Stunden</i>	135,00 €
d) <i>6 – 7 Stunden</i>	150,00 €
e) <i>7 – 8 Stunden</i>	165,00 €
f) <i>8 – 9 Stunden</i>	180,00 €
g) <i>mehr als 9 Stunden</i>	195,00 €

(2) *Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von weniger als 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich*

a) <i>bis zu 4 Stunden</i>	120,00 €
b) <i>4 – 5 Stunden</i>	135,00 €
c) <i>5 – 6 Stunden</i>	150,00 €
d) <i>6 – 7 Stunden</i>	165,00 €
e) <i>7 – 8 Stunden</i>	180,00 €
f) <i>8 – 9 Stunden</i>	195,00 €
g) <i>mehr als 9 Stunden</i>	210,00 €

(3) *Für die Inanspruchnahme des Zusatzangebots ‚Frühdienst‘ von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr beträgt die zusätzliche monatliche Gebühr 15 €.“*

(2) § 6 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten, Kindergartengebührensatzung (-

KiTaGS -), vom 19.08.2020, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.08.2020 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für

a) ein Essen pro Woche	18,00 €
b) zwei Essen pro Woche	36,00 €
c) drei Essen pro Woche	54,00 €
d) vier Essen pro Woche	72,00 €
e) fünf Essen pro Woche	90,00 €

(3) § 7 der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten, Kindergartengebührensatzung (- KiTaGS -), vom 19.08.2020, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.08.2020 erhält folgende Fassung:

*„§ 7 Geschwisterermäßigungen
Gebührenfreiheiten oder -ermäßigungen werden nicht gewährt.“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

12. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung (HStS)

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 26.06.2024 wurde die aktuelle Höhe der Hundesteuer in der Gemeinde öffentlich unter Tagesordnungspunkt 3 diskutiert. Auf das Protokoll zu dieser Sitzung wird insofern hingewiesen. Der Finanzausschuss stellte insbesondere fest, dass die Kosten, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit der Hundehaltung in der Gemeinde entstehen, nach neuesten Berechnungen jährlich ca. 38.500 € betragen (Stand 31.12.2023). Dem standen mit ca. 400 gemeldeten Hunden in der Gemeinde lediglich Hundesteuereinnahmen von rd. 23.000 € gegenüber.

Nach Ansicht des Finanzausschusses wären die Kosten der Hundehaltung mittels der Hundesteuer vollständig auf die Hundehalter umzulegen. Dies bedingt eine Anpassung des Hundesteuersatzes.

Der Finanzausschuss empfahl dem Gemeinderat daher den Beschluss der nachfolgenden 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine rege Diskussion über eine angemessene Höhe der Hundesteuer, v.a. auch im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreis.

GRM Eichinger empfindet eine Erhöhung auf 100 €/Hund und Jahr als deutlich zu hoch und unverhältnismäßig. Sie beruft sich auf eine Umfrage des Nachrichtendienstes BR24, wonach die bayerischen Kommunen im Durchschnitt nur 45 €/Hund und Jahr verlangen würden (Quelle: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/hundesteuer-bayern-in-welcher-region-der-hund-am-teuersten-ist,U6urc3y>)

Wie hoch ist die Hundesteuer in Bayern?



Das Ergebnis: Die Steuer schwankt stark von Gemeinde zu Gemeinde. **Im Schnitt beträgt sie 2024 für den ersten Hund im Haushalt 45 Euro.** In manchen Gemeinden sind es pro Jahr über 100 Euro, wieder andere Gemeinden erheben gar keine Steuer. 28.03.2024

Der Kämmerer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er die materielle Rechtmäßigkeit der Empfehlung des Finanzausschusses, den Hundsteuersatz auf 100 € pro Jahr und Hund zu erhöhen, welche hier Beratungsgegenstand ist, zu prüfen hatte.

Nach der Rechtssituation sei ein Hundsteuersatz jedenfalls dann rechtswidrig, wenn er „erdrosselnd“ wirke. Dies sei der Fall, wenn er erheblich darüber liegt, was dem durchschnittlichen bayerischen Hundehalter zugemutet wird. Angesichts einer höheren Bevölkerungs- und damit auch Hundedichte in den Ballungsgebieten, in denen regelmäßig ein höherer Hundsteuersatz erhoben wird, liege dieser Wert im Schnitt bei 100 €.

Was kostet mein Hund an Steuern?

Bundesland	Erster Hund	Weiterer Hund
Bayern	100 Euro	100 Euro
Berlin	120 Euro	180 Euro
Brandenburg	108 Euro	192 Euro
Bremen	150 Euro	150 Euro

(Quelle: <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=Durchschnittliche+Hundesteuer+in+Bayern>)

Auch jährliche Hundsteuersätze wie 132 € pro Hund in Nürnberg oder – um eine kleinere Gemeinde anzuführen – in Kochel am See mit 120 € für den ersten, 180 € für den zweiten und 240 € für jeden weiteren Hund seien rechtskonform (Quelle: <https://www.gemeinde-kochel.de/action/download?id={1ae918c1-766c-0ff8-01fa-0eae40c78010}>).

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. In Bayern entscheiden die Gemeinden eigenständig, ob sie das Halten von Hunden im Gemeindegebiet besteuern. Hinsichtlich der Höhe der Hundsteuersätze haben die bayerischen Gemeinden einen großen Entscheidungsspielraum. In den letzten 10 Jahren hat sich das Hundesteueraufkommen der Kommunen um ca. 50% erhöht. (Quelle: <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2023/pm098/index.html>). Dies dürfte mutmaßlich auf Steuererhöhungen zurückzuführen zu sein. Zumindest sei nicht ersichtlich wieso die Bevölkerung nunmehr einfach mehr Hunde pro Kopf halten sollte als noch vor 10 Jahren, so Kämmerer Roithmayer weiter.

Beschluss:

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau (HStS)

Aufgrund von Art. 3 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau (HStS) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2021.

Änderungen

§ 5 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau (HStS) vom 17.12.2020, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2021, erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund **100,00 €**.
- 2) ¹Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für **Kampfhunde** das Fünffache des einfachen Steuersatzes (**erhöhter Steuersatz**) und damit **500,00 €**. ²Kampfhunde sind Hunde bei denen auf Grund von rassenspezifischen Merkmalen, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ³Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 10 Nein 7 Anwesend 17

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:
GRM Eichinger stimmt gegen den Antrag.

13. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Sachverhalt:

Die Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 eine Anpassung der sonstigen Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung öffentlich unter Tagesordnungspunkt beraten. Auf das entsprechende Protokoll der o.g. Sitzung wird insofern hingewiesen.

Der Finanzausschuss betrachtete nach Prüfung eine inflationsausgleichende Anpassung der sonstigen Gebühren für notwendig. Die Verwaltung wurde beauftragt eine entsprechende Änderungssatzung beschlussreif zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

3. Änderungssatzung zur

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 23.11.2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom
01.02.2022**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und § 34 Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Friedhofssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2020 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 23.11.2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.02.2022:

§ 1 Änderungen

§ 6 der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 23.11.2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.02.2022 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage beträgt **400,00 €**.*
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **100,00 €**.*
- (3) Wird bei der Benutzung des Leichenhauses zusätzlich eine vorhandene Kühlungsanlage in Anspruch genommen, so wird hierfür pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr von **15,00 €** erhoben. Angefangene Tage der Inanspruchnahme zählen als volle Tage.*
- (4) Pro Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **60,00 €** erhoben.“*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

14. Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Erhöhung der Freibadgebühren würde in der Finanzausschusssitzung vom 26.06.2024 vor allem vor dem Hintergrund inflationsbedingter Kostensteigerungen unter Tagesordnungspunkt 3 öffentlich vorberaten. Auf das Protokoll dieser Sitzung wird daher entsprechend hingewiesen.

Der Finanzausschuss empfahl dem Gemeinderat diesbezüglich die nachfolgende Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung zu beschließen.

Diskussion:

Bürgermeister Nerb schildert auf Nachfrage von GRM Rummel die Verluste der letzten Jahre und erklärt, dass eine Kostendeckung in Bädern nicht möglich ist (nur bei Erlebnisbädern aufgrund hoher Eintrittspreise).

Beschluss:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.03.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.12.2021.

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.03.2012 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

1. *Saison-Dauerkarten (im Rathaus erhältlich)*
 - a) *für Erwachsene* **70,00 €**
 - b) *für Erwachsene mit einer Behinderung von mind. 50% und Rentner* **50,00 €**
 - c) *für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre), Schüler Studenten, Auszubildende, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst sowie Empfänger von ALG I/II und Grundsicherungsleistungen* **35,00 €**
 - d) *für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) mit Schwerbehinderung von mind. 50%* **30,00 €**
 - e) *für Familien als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand, dessen (Ehe-)Partner und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst sowie Empfänger von ALG I/II und Grundsicherungsleistungen, (Ehe-)Paare ohne Kinder zählen nicht als Familie* **140,00 €**
 - f) *für Alleinerziehende als Familienangehörige zählen die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst, sowie Empfänger von ALG I/II und Grundsicherungsleistungen* **70,00 €**
 - g) *Ersatz für verlorene, gestohlene oder unbrauchbar gewordene Saisonkarten. Die bisherige Saisonkarte wird gesperrt und eine neue Karte ausgegeben* **10,00 €**
2. *Zehnerkarten (Bonus +3 Eintritte)* **45,00 €**
3. *Einzelkarten* **4,50 €**
4. *Kleinkinder unter 6 Jahren genießen freien Eintritt*
5. *Inhabern der Ehrenamtskarte wird auf Antrag pro Kalenderjahr das Folgende gewährt:*
 - a) *ein Nachlass im Wert von vier Einzeleintritten beim Erwerb einer Saison-Dauerkarte oder*
 - b) *vier freie Einzeleintritte“*

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Marxreiter verlässt den Sitzungssaal.

15. Neubeschaffung einer Urnennischenwand

Sachverhalt:

Aus Kapazitätsgründen ist die Anschaffung einer neuen Urnendoppelwand mit 28 Kammern + zwei zusätzlichen Abdeckplatten und Ablageflächen erforderlich. Für die in 2022 zuletzt beschaffte

Urnendoppelwand entstanden Kosten in Höhe von 42.326,81 € brutto. Im Haushalt wurden 40.000 € berücksichtigt.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Einholung von Angeboten durch die Verwaltung den Auftrag für eine Doppelwand mit 28 Urnennischen an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Marxreiter betritt den Sitzungssaal.

16. Mitteilungen und Anfragen

GRM Fuchs beanstandet den unordentlichen Zustand des Friedhofes.

Der Erste Bürgermeister erklärt, geänderte Vorschriften und vermehrte Grabaufösungen seien u.a. der Grund hierfür. Man sei jedoch bemüht, die Lage schnellstmöglich zu verbessern.

GRM Marxreiter bittet um Klärung, ob es beim Anwesen Scheuerer in der Hirtgasse in Reißing die Möglichkeit gibt, den Grünstreifen zu befestigen.

Dies werde man prüfen, so Bürgermeister Nerb.

GRM Dietz, der auch Seniorenbeauftragter ist, teilt mit, dass in der Bücherei aus Mitteln der Harald, Birgit und Sabine Müller-Stiftung ein Regal speziell für Senioren eingerichtet wurde.

Weiter informiert GRM Dietz, dass der seit 10 Jahren bestehenden KEB-Kurs „Keine Angst vorm Internet“, welcher von ihm und Frau Mechthildis Heiß initiiert und durchgeführt wurde, zum Schuljahresende beendet wird. Ein ähnliches Angebot wird seitens der KEB vorbereitet.

Bürgermeister Nerb dankt GRM Dietz für sein unermüdliches Engagement im Bereich der Seniorenarbeit.

GRM Ludwig kritisiert, dass das Gras am Kirchberg in Peterfecking zu hoch sei. Gerade bei der Messe zum Patrozinium sei dies den Gottesdienstbesuchern negativ aufgefallen.

Zweiter Bürgermeister Rieger regt an, durch den Eigentümer eine Trennwand in der öffentlichen Herrentoilette des Gebäudes am Kirchplatz einziehen zu lassen. Des Weiteren erinnert er an die noch fehlenden Schneefangstangen.

Bürgermeister Nerb bringt vor, dass gemäß Nutzungsvereinbarung ein Sichtschutz vereinbart wurde. Durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde wurde dies bereits moniert.

Die Schneefangstangen seien Sache des Eigentümers, man werde jedoch nochmals daran erinnern.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 17

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung